

# Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Sondergebiet Abfallwirtschaft (Kompostierungsanlage)" der Gemeinde Stafstedt

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO 1990

M.1:1000

Teil B - Text

Verfahrensvermerke



**1. Art der Nutzung im Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO.**  
Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaft (Kompostierungsanlage)" sind anlagenspezifische Nutzungen eines Kompostierwerks wie z. B. Tafelmieten, Bearbeitungs- und Kompostierungsflächen, eine Waage, Büro- und Sozialräume, eine Verkaufsstelle, eine Lager- und Verkaufshalle und anlagenspezifische Ver- und Entsorgungseinrichtungen zulässig.

**2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB.**  
In den für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Gehölz" sind vorhandene Knicks und Gehölzbestände zu erhalten bzw. Knicks und Gehölzpflanzen anzulegen.  
Die Knicks sind wie folgt anzulegen:  
Ein Wall mit einer Basisbreite von 3,00 m, einer Höhe von 1,30 m (nach Setzung) und einer Kronenbreite von 1,20 m.  
Die auf dem Knick zu pflanzenden Gehölze sind dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.  
Die Erhaltungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Gehölze durch Neupflanzung entsprechend der Artenzusammensetzung.

**3. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 (1a) BauGB.**  
Außerhalb des Plangebietes sind als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu erbringen:  
Bereitstellung eines Flächenanteils mit einer Größe von 2.350 m² aus dem gemeindlichen Öko-Konto auf dem Flurstück 50 der Flur 2 in der Gemarkung Stafstedt sowie  
Neuanlage einer Feldgehölzpflanzung mit standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation mit einer Größe von 300 m² innerhalb der Öko-Konto-Fläche.

**4. Anpflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume und Sträucher und sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB.**  
**4.1 Anpflanzen von Gehölzen:**  
Die Anpflanzflächen mit der Zweckbestimmung "Gehölz" sind mit standortgerechten Laubgehölzarten gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu bepflanzen.  
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Gehölze durch Neupflanzung entsprechend der Artenzusammensetzung.  
**4.2 Knickschutz:**  
Die als zu erhalten gekennzeichneten Knicks sind vor forstbestandsgefährdenden Maßnahmen wie Verdichtung des Bodens, Eingriffen in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkungen zu schützen.  
Alle Knickschutzstreifen sind in einer Breite von 2,00 m, im Bereich des Sickerwasserbeckens ≥ 1,00 m, von jeglicher Bebauung, auch von den genehmigungsfreien Anlagen gemäß LBO-SH, und Versiegelung freizuhalten. Lagerflächen jeglicher Art sind in diesen v.g. Bereichen nicht zulässig.  
**4.3 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern:**  
Die zwei zum Erhalt festgesetzten vorhandenen Bäume sind zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzung entsprechend zu ersetzen.

**5. Grünflächen**  
Die als private Grünfläche festgesetzte Fläche im Umfeld des Regenrückhaltebeckens ist als Wiesenfläche anzulegen und zu pflegen. Bauliche Anlagen, Versiegelungen oder Lagerflächen jeglicher Art sind nicht zulässig.

**6. Flächenbefestigung**  
Die neu zu befestigenden Flächen im Bereich der Erweiterungsfläche und im Nordwesten des Plangebietes sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Vollversiegelungen sind nicht zulässig.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.12.2010. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 28.03.2011 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 21.07.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 09.11.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.12.2011 bis 27.01.2012 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) / Sprechstunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.12.2011 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 13.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Jevenstedt, den 19.04.2012  
Amt Jevenstedt  
- Der Amtsvorsteher -  
Im Auftrag  
gez. Dietmar Böhmke

7. Der katastermäßige Bestand am 05.05.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Itzehoe, den 25.04.2012  
Bernd Tittel  
öffentl. best. Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.03.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

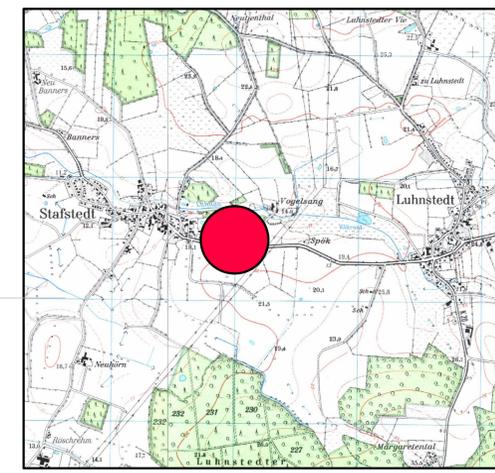
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 28.03.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Jevenstedt, den 19.04.2012  
Amt Jevenstedt  
- Der Amtsvorsteher -  
Im Auftrag  
gez. Böhmke

10. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat mit Bescheid vom 18.05.2012 diese Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) genehmigt.

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Stafstedt, den 14.06.2012  
Siegel  
gez. Neve  
Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.07.2012 in Kraft getreten.  
Jevenstedt, den 06.07.2012  
Amt Jevenstedt  
- Der Amtsvorsteher -  
Im Auftrag  
gez. Böhmke

Übersichtskarte M.1:25000



**Planzeichenerklärung**

<b>Planzeichen Erläuterungen</b>	Rechtsgrundlagen
<b>Festsetzungen</b>	
Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
<b>SO</b> Sonstige Sondergebiete	§ 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Abfallwirtschaft (Kompostierungsanlage)	
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GR maximale Grundfläche	
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr.2 BauGB § 22 BauNVO § 23 BauNVO
o Offene Bauweise	
Baugrenze	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 9 (1) Nr.12,14 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen-Abwasser	
Zweckbestimmung:	
RRB Regenrückhaltebecken	
SWB Sickerwasserbecken	
Hauptversorgungsleitungen und Hauptabwasserleitungen	§ 9 (1) Nr.13 BauGB
20 kV Stromleitungen oberirdisch	

<b>Grünflächen</b>	§ 9 (1) Nr.15 BauGB
Private Grünflächen	
Zweckbestimmung:	
NGR Naturnahe Grünfläche	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.20,25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.20 BauGB
Zweckbestimmung:	
NG Naturnahe Gehölz	
KN Knickneuanlage	
K Knickschutzstreifen	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr.25a BauGB
Zweckbestimmung:	
GH Gehölz	
Bäume zu erhalten	§ 9 (1) Nr.25b BauGB

<b>Sonstige Planzeichen</b>	§ 9 (1) Nr.21 BauGB
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) Nr.21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Maßangabe in Meter	
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	§ 9 (6) BauGB
Anbauverbotszone	§ 9 (1) FStrG
Geschützter Knick	§ 21 (1) LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Waldschutzstreifen	§ 24 (2) LWaldG
<b>Darstellungen ohne Normcharakter</b>	
vorn. Flurstücksgrenze	
vorn. Flurstücksnummer	
vorn. Gebäude	
vorn. Zaun	

**Satzung**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.05.2012 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Sondergebiet Abfallwirtschaft (Kompostierungsanlage)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Gemeinde Stafstedt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Sondergebiet Abfallwirtschaft (Kompostierungsanlage)" für das Gebiet:  
Im Nordosten des Bebauungszusammenhangs des Ortes Stafstedt, nördlich der Landesstraße 125 (Hauptstraße), ca. 50 m westlich der Straße Vogelsang, östlich des Weges, der nördlich von der Hauptstraße abzweigt, in einer mittleren Tiefe von 100 m nördlich der Landesstraße 125. Es umfasst das Flurstück 14/7, der Flur 4 Gemarkung Stafstedt.

**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Sondergebiet Abfallwirtschaft (Kompostierungsanlage)" der Gemeinde Stafstedt**

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1)	§4(1)	§4(2)	§3(2)	§4a(3)	§10
●	●	●	●	⊗	●

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
Stand: 27.03.2012 / L.

diese digitale Fassung entspricht dem Satzungsbeschluss

Gosch - Schreyer - Partner  
Ingenieurgesellschaft mbH